

Organisations-Reglement

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in Kraft.

1. Stiftungsrat

1.1. Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern. Er ist paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften solidarisch für ihr Handeln. Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschreibungsberechtigten Mitglieder und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

Der Stiftungsrat ist handlungsfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit, ohne dass innerhalb des Stiftungsrates eine Einigung gefunden werden kann, wird das Geschäft vertagt. Kann auch bei einer zweiten Beratung keine Einigung gefunden werden, ist für den Stichtagsentscheid ein aussenstehendes Schiedsgericht anzufragen. Als Schiedsgericht kommt in Frage: die Aufsichtsbehörde oder eine andere vom Stiftungsrat bestimmte natürliche oder juristische Person.

Die Mitglieder und der Präsident des Stiftungsrates werden von den Vorsorgekommissionen für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder der Vorsorgekommissionen in ihrer entsprechenden Funktion. Eine externe Vertretung ist ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann den Vorsorgekommissionen wählbare Personen zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden von den Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen, die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen gewählt. Jede Vorsorgekommission hat dabei je eine Stimme. Es gilt einfaches Mehr. Die Wahl kann anlässlich einer Versammlung der Vorsorgekommissionen oder auf schriftlichem Weg erfolgen.

Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Firma oder infolge Abwahl aus der Vorsorgekommission aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

1.2. Rechte und Pflichten

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung; er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat regelt die gesamte Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er wählt jährlich die Kontrollstelle und den Pensionskassenexperten. Er kann für die Geschäftsführung und für die Vermögensverwaltung Dritte beauftragen. Der Präsident beruft mindestens zweimal jährlich die Mitglieder des Stiftungsrates zu einer Sitzung ein. Mit der Einladung ist vorgängig eine Traktandenliste zu erstellen. Über die Sitzung wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches auf Verlangen den Vorsorgekommissionen und den Aufsichtsorganen zur Einsicht zugänglich gemacht werden muss.

Sofern von einem Mitglied des Stiftungsrates beantragt, ist der Präsident verpflichtet, weitere, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.

Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement und kann darin jederzeit Änderungen vornehmen, sofern dies der Geschäftsverlauf bedingt.

Der Stiftungsrat überwacht, sofern an Dritte vergeben, periodisch (mindestens einmal pro Quartal) die Tätigkeit der Geschäftsführung und der Vermögensverwalter. Der Stiftungsrat ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Anlagereglements und der Vorschriften gemäss Art. 54 und 55 BVV2.

Der Stiftungsrat allein ist befugt, Mittel an die Vermögensverwalter freizugeben.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Kapitalerträge, dabei sind folgende Prioritäten einzuhalten:

- a) Verzinsung der Sparguthaben gemäss gesetzlichen Vorgaben
- b) Bilden von Wertschwankungsreserven
- c) Zuweisung an die einzelnen Vorsorgewerke zugunsten deren freier Mittel

Der Stiftungsrat erlässt das Vorsorgereglement. Er kann darin jederzeit Änderungen vornehmen, sofern dies aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund des Geschäftsverlaufs notwendig wird. Reglementsänderungen sind dem Pensionskassenexperten und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu

unterbreiten.

Der Stiftungsrat informiert die Vorsorgekommissionen mindestens einmal pro Jahr detailliert über den Geschäftsgang der Stiftung. Er kann dafür eine Versammlung der Vorsorgekommissionen einberufen oder seine Informationspflicht auf dem Korrespondenzweg erfüllen.

Der Stiftungsrat kann an Dritte, mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, eine Unterschriftsberechtigung erteilen. Drittpersonen zeichnen immer kollektiv zu Zweien zusammen mit einem unterschreibsberechtigten Mitglied des Stiftungsrates.

2. Vorsorgekommissionen

2.1. Zusammensetzung/Amtsdauer

Für jedes der der Stiftung angeschlossene Vorsorgewerk besteht eine paritätisch aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.

Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehende MitarbeiterInnen.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert längstens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Personelle Änderungen in den Vorsorgekommissionen sind unverzüglich der Inter Pensionskasse in schriftlicher Form mitzuteilen.

Die Vorsorgekommission bestimmt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden wird von der Vorsorgekommission bestimmt. Sie beträgt längstens drei Jahre.

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, ohne dass innerhalb der Vorsorgekommission eine Einigung gefunden

werden kann, ist für den Stichtagsentscheid ein aussenstehendes Schiedsgericht anzufragen. Als Schiedsgericht kommt in Frage: der Stiftungsrat, der Pensionskassenexperte der Stiftung, die Kontrollstelle der Stiftung oder eine andere von der Vorsorgekommission bestimmte natürliche oder juristische Person. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Inter Pensionskasse einzureichen.

2.2. Rechte und Pflichten

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Vorsorgereglement des Vorsorgewerkes und dessen Anwendung
- b) sie beschliesst eine Änderung des Vorsorgeplanes
- c) sie informiert die versicherten Personen über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes
- d) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt
- e) sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit
- f) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes über die Verwendung der für die Sondermassnahmen nach BVG bereitgestellten Mittel, sofern dies im Gesetz oder im Vorsorgereglement nicht bereits geregelt ist
- g) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes
- h) sie ist Ansprechpartnerin der Arbeitnehmer für Fragen der Personalvorsorge
- i) sie wählt die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stiftungsrates

- j) sie beschliesst die Auflösung der Anschlussvereinbarung mit der Stiftung

3. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission sowie alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen für alle Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten, der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen.

4. Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle Personen, die mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt sind, sind für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen, verantwortlich (Art 52 BVG).

5. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen dieses Organisationsreglements beschliessen. Allfällige Änderungen sind den Vorsorgekommissionen spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Änderungen werden nur rechtskräftig, wenn nicht eine Mehrheit der Vorsorgekommissionen dagegen schriftliche Einsprache erhebt.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung und tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 9. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Fassung vom Dezember 2003.

Wollerau, im Dezember 2004

Der Stiftungsrat